

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

13 (11.6.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 13.

Karlsruhe 11. Juni.

Karlsruhe, den 8. Juni 1833.

Entwurf des Auslagengesetzes, der II. Kammer vorgelegt in der Sitzung vom 22. Mai.

Art. 1. Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1833:	
zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	7,615,529 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,056,269 fl.
Zusammen	11,671,798 fl.
für das Finanzjahr 1834.	
zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	7,574,374 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,047,086 fl.
Zusammen	11,621,460 fl.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2. Zu Deckung dieser Credite werden die in den angebotenen Etats verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche für das Finanzjahr 1833 auf 11,769,808 fl. und für das Finanzjahr 1834 auf 11,763,487 fl. angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse von 1833 im Betrag von 98,010 fl.

Die Einnahmsüberschüsse von 1834 im Betrag von 142,027 fl.

sind an die Amortisationskasse abzuliefern.

Art. 3. Ueber die Betriebsfonds, welche auf den 1. Juni 1832 zu 4,443,033 fl. 51<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 4. Der Amortisationskasse werden die reinen Revenuen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrag der für das Finanzjahr 1833 auf 889,869 fl. und für das Finanzjahr 1834 auf 892,038 fl. bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen.

Art. 5. Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze, so weit

sie nicht auf gegenwärtigem Landtage aufgehoben oder abgeändert werden, bleiben bei Kraft.

Die Artikel 6. 7. 8. 9. 10 und 11 des Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1831 werden für die gegenwärtige Budgetperiode in Wirksamkeit erhalten.\*)

\*) Sie lauten wie folgt:

Art. 6. Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil-Staatsdiener ist der fünfte Theil Functionsgehalt.

Von Besoldungen über 4500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe, und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Functionsgehalt.

Der Functionsgehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Functionsgehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demüthigachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Functionsgehälte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem ersten Januar 1832 verliehen werden.

Art. 7. Von dem, in vorstehendem Artikel bestimmten Zeitpunkt an, kann keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zurücksetzung, bei Berechnung der dienerediktmäßigen Pension, nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 8. Alle Besoldungen sind in baarem Geld festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen, haben dieselbe <sup>1</sup>/<sub>4</sub> ihres Gehaltes an die Staatskasse zu berichtigen, so fern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig schon angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, vachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Art. 9. Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparnis statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparnis nicht überschreiten sollen.

Art. 10. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 11. Pensionen, über den in dem Dieneredikt bestimmten Betrag, können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetperiode wirksam seyn, und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

## Hauptfinanz = Etat für 1833 & 1834.

Einnahme.	1833.				1834.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.</b>								
Postadministration . . . . .	520,920		520,920		520,920		520,920	
<b>B. Justizministerium.</b>								
Zucht- und Correctionsanstalten . . . . .	13,564		13,564		13,564		13,564	
<b>C. Ministerium des Innern.</b>								
I. Amtskassenverwaltung . . . . .	21,150				21,150			
II. Siechenanstalt . . . . .	412				412			
III. Irrenanstalt . . . . .	8,592				8,592			
IV. Allgemeines Arbeitshaus . . . . .	3,317				3,317			
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung . . . . .	10,900				10,900			
VI. Landesgestütsadministration . . . . .	1,925		46,296		1,950		46,321	
<b>D. Kriegsministerium.</b>								
Militäradministration . . . . .	14,050		14,050		14,050		14,050	
<b>E. Finanzministerium.</b>								
I. Allgemeine Kassenverwaltung . . . . .	11,564				11,418			
II. Cameraldomänenadministration . . . . .	1,558,000				1,555,500			
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung:								
1) Forstdomänenadministration . . . . .	1,107,150				1,107,150			
2) Salinenverwaltung . . . . .	1,527,150				1,527,150			
3) Berg- und Hüttenverwaltung . . . . .	654,000				654,000			
4) Münzverwaltung . . . . .	520,338				520,338			
	3,808,638				3,808,638			
IV. Steueradministration:								
1) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge . . . . .	2,432,230				2,420,930			
2) Klassensteuer . . . . .	180,000				180,000			
3) Accise und Ohngeld . . . . .	1,311,900				1,323,000			
4) Zollgefälle . . . . .	1,046,000				1,046,000			
5) Jurisdictionsgefälle . . . . .	791,100				791,100			
6) Verschiedene Einnahmen . . . . .	35,546				32,046			
	5,796,776		11,174,978		5,793,076		11,168,632	
<b>Summa aller Einnahmen</b>			11,769,808				11,763,487	

Lasten- und Verwaltungskosten.	1833.				1834.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.</b>								
Postadministration . . . . .	298,400		298,400		294,900		294,900	
<b>B. Justizministerium.</b>								
Zucht- und Correctionsanstalten . . . . .	..		..		..		..	
<b>C. Ministerium des Innern.</b>								
<b>I. Amtskassenverwaltung</b> . . . . .	4,100				4,100			
<b>II. Siechenanstalt</b> . . . . .	..				..			
<b>III. Irrenanstalt</b> . . . . .	..				..			
<b>IV. Allgemeines Arbeitshaus</b> . . . . .	..				..			
<b>V. Fluss- und Straßenbauverwaltung</b> . . . . .	..				..			
<b>VI. Landesgesundheitsadministration</b> . . . . .	..		4,100		..		4,100	
<b>D. Kriegsministerium.</b>								
Militäradministration . . . . .	..		..		..		..	
<b>E. Finanzministerium.</b>								
<b>I. Allgemeine Kassenverwaltung</b> . . . . .	5,747				5,372			
<b>II. Kameraldomänenadministration</b> . . . . .	906,508				903,200			
<b>III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung:</b>								
1) Forstadministration . . . . .	555,260				555,260			
2) Salinenverwaltung . . . . .	437,445				437,445			
3) Berg- und Hüttenverwaltung . . . . .	535,285				535,285			
4) Münzverwaltung . . . . .	520,338				520,338			
5) Centralverwaltung . . . . .	42,916				42,916			
	2,091,244				2,091,244			
<b>IV. Steueradministration:</b>								
1) Lasten der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer . . . . .	205,200				204,800			
2) Lasten der Klassensteuer . . . . .	6,600				6,600			
3) " " Accise und des Ohmgeldes . . . . .	80,500				81,000			
4) " " Zollgefälle . . . . .	126,500				126,500			
5) " " Jurisdictionsgefälle . . . . .	97,150				97,150			
6) " " verschiedenen Einnahmen . . . . .	21,300				19,300			
7) Gemeinsame Lasten . . . . .	213,020				212,920			
	750,270				748,270			
			3,753,769				3,743,086	
<b>Summa der Lasten und Verwaltungskosten</b>	..		4,056,269		..		4,047,086	

Eigentlicher Staatsaufwand.		1833.		1834.																																																								
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.																																																						
<b>I. Staatsministerium.</b>																																																												
Tit. I. Civilliste	650,000				650,000																																																							
= II. Wittumsgehälter der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses	120,000				120,000																																																							
= III. Appanagen der Prinzen u. Prinzessinnen	97,000				97,000																																																							
= IV. Landstände	2,470				52,470																																																							
= V. Großherzogliches geheimes Kabinet	9,500				9,500																																																							
= VI. Staatsministerium	13,500				13,500																																																							
= VII. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben	10,000				10,000																																																							
<b>II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.</b>			902,170			952,170																																																						
Tit. I. Ministerium	29,550				29,550																																																							
= II. Gesandtschaften	60,000				60,000																																																							
= III. Bundeskosten	25,425				25,425																																																							
= IV. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben	12,000				12,000																																																							
			126,975			126,975																																																						
<b>III. Justizministerium.</b>																																																												
Tit. I. Ministerium	23,500				23,500																																																							
= II. Oberhofgericht	45,250				45,250																																																							
= III. Hofgerichte	123,515				123,515																																																							
= IV. Rechtspolizei	265,090				265,090																																																							
= V. Zucht- und Correctionsanstalten	73,346				73,346																																																							
= VI. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben	1,600				1,600																																																							
			532,301			532,301																																																						
<b>IV. Ministerium des Innern.</b>																																																												
Tit. I. Ministerium	41,658				41,658																																																							
= II. Evangelische Kirchensection	14,000				14,000																																																							
= III. Katholische Kirchensection	14,000				14,000																																																							
= IV. Sanitätscommission	4,850				4,750																																																							
= V. General-Landesarchiv	12,258				12,258																																																							
= VI. Kreisregierungen	135,500				135,500																																																							
= VII. Bezirksjustiz und Polizei	688,456				688,456																																																							
= VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	137,697				137,697																																																							
*) IX. Lehranstalten	246,918				246,618																																																							
= X. Künste	23,893				23,893																																																							
= XI. Kultus	65,134				65,134																																																							
= XII. Mildtaths- und Armenanstalten	77,394				77,394																																																							
= XIII. Siechenanstalt	13,959				13,959																																																							
= XIV. Irrenanstalten	66,374				66,374																																																							
= XV. Allgemeines Arbeitshaus	19,250				19,250																																																							
***) XVI. Wasser- und Straßenbau	1,056,704				993,124																																																							
= XVII. Landesgestüt	75,553				82,560																																																							
= XVIII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	10,000				10,000																																																							
			2,703,598			2,646,925																																																						
<table border="0" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:50%;"></td> <td align="right">1833.</td> <td align="right">1834.</td> <td style="width:50%;"></td> <td align="right">1833.</td> <td align="right">1834.</td> </tr> <tr> <td>*) Lehranstalten: höhere</td> <td align="right">139,951</td> <td align="right">139,951</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>                  mittlere</td> <td align="right">65,511</td> <td align="right">65,211</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>                  untere</td> <td align="right">41,456</td> <td align="right">41,456</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td align="right"><u>246,918</u></td> <td align="right"><u>246,618</u></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>**) Für den Straßenbau</td> <td align="right">524,250</td> <td align="right">524,150</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>                  Hafenbau</td> <td align="right">458,280</td> <td align="right">395,000</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>                  Administrationkosten</td> <td align="right">74,174</td> <td align="right">74,174</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td align="right"><u>1,056,704</u></td> <td align="right"><u>993,424</u></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>								1833.	1834.		1833.	1834.	*) Lehranstalten: höhere	139,951	139,951				mittlere	65,511	65,211				untere	41,456	41,456					<u>246,918</u>	<u>246,618</u>				**) Für den Straßenbau	524,250	524,150				Hafenbau	458,280	395,000				Administrationkosten	74,174	74,174					<u>1,056,704</u>	<u>993,424</u>			
	1833.	1834.		1833.	1834.																																																							
*) Lehranstalten: höhere	139,951	139,951																																																										
mittlere	65,511	65,211																																																										
untere	41,456	41,456																																																										
	<u>246,918</u>	<u>246,618</u>																																																										
**) Für den Straßenbau	524,250	524,150																																																										
Hafenbau	458,280	395,000																																																										
Administrationkosten	74,174	74,174																																																										
	<u>1,056,704</u>	<u>993,424</u>																																																										
<b>Uebersatz</b>			4,265,344		4,258,671																																																							

Eigentlicher Staatsaufwand.	1833.				1834.																																																									
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.																																																						
Uebertrag . . . . .	..	.	4,265,344	.	..	.	4,258,671	.																																																						
<b>V. Kriegsministerium.</b>																																																														
Tit. I. Militärstat . . . . .	1,291,873	.			1,290,668	.																																																								
= II. Pensionen . . . . .	226,884	.			222,898	.																																																								
= III. Landesvermessung . . . . .	14,181	.			14,181	.																																																								
			1,532,938	.			1,527,687	.																																																						
<b>VI. Finanzministerium.</b>																																																														
Tit. I. Ministerium . . . . .	35,252	.			35,252	.																																																								
= II. Centralcassen . . . . .	14,306	.			14,306	.																																																								
= III. Oberrechnungskammer . . . . .	31,850	.			31,850	.																																																								
= IV. Baubehörden . . . . .	31,470	.			31,470	.																																																								
= V. Centralbauaufwand . . . . .	5,400	.			5,400	.																																																								
= VI. Zu Beförderung des Bergbaues . . . . .	10,000	.			10,100	.																																																								
= VII. Zur Schuldentilgung . . . . .	889,869	.			892,038	.																																																								
= VIII. Pensionen . . . . .	782,100	.			750,700	.																																																								
= IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . .	17,000	.			17,000	.																																																								
			1,817,247	.			1,788,016	.																																																						
<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1833</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1834</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>*) Schuldentilgung:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  Administrationskosten . . . . .</td> <td>10,850</td> <td>10,850</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  Zins . . . . .</td> <td>649,906</td> <td>640,619</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  Tilgungsfond . . . . .</td> <td>229,113</td> <td>240,569</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border-top: 1px solid black;">889,869</td> <td style="border-top: 1px solid black;">892,038</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>										1833	1834							*) Schuldentilgung:									Administrationskosten . . . . .	10,850	10,850							Zins . . . . .	649,906	640,619							Tilgungsfond . . . . .	229,113	240,569								889,869	892,038						
	1833	1834																																																												
*) Schuldentilgung:																																																														
Administrationskosten . . . . .	10,850	10,850																																																												
Zins . . . . .	649,906	640,619																																																												
Tilgungsfond . . . . .	229,113	240,569																																																												
	889,869	892,038																																																												
Summa des eigentlichen Staatsaufwandes . . . . .	..	.	7,615,529	.	..	.	7,574,874	.																																																						
Dazu:																																																														
Lasten und Verwaltungskosten . . . . .	..	.	4,056,269	.	..	.	4,047,086	.																																																						
Summa aller Ausgaben . . . . .	..	.	11,671,798	.	..	.	11,621,460	.																																																						
<b>Bilanz.</b>																																																														
Einnahme . . . . .	..	.	11,769,808	.	..	.	11,763,487	.																																																						
Ausgabe . . . . .	..	.	11,671,798	.	..	.	11,621,460	.																																																						
Ueberschuß . . . . .	..	.	98,010	.	..	.	442,027	.																																																						

## E t a t

über den am Schlusse des Rechnungsjahres 18<sup>31/32</sup> vorhandenen Betriebsfonds und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1833 und 1834.

	fl.	fr.
<b>Stand des Betriebsfonds am 1. Juni 1832.</b>		
1. An Activresten . . . . .	2,288,993	1 <sup>0</sup> / <sub>8</sub>
2. An Naturalvorräthen . . . . .	1,270,437	24 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>
3. An Kassenvorräthen . . . . .	1,350,927	38 <sup>0</sup> / <sub>8</sub>
Summa der Activreste . . . . .	4,910,358	5
Hierauf haften:		
Passivreste . . . . .	497,324	13 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>
Rest des Activstandes . . . . .	4,413,033	51 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>
<b>Disposition für die Budgetjahre 1833 und 1834.</b>		
1. Zu Deckung der Activreste . . . . .	2,288,993	1 <sup>0</sup> / <sub>8</sub>
2. " " " Naturalvorräthe . . . . .	1,270,437	24 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>
3. " " " Kassenvorräthe . . . . .	1,350,927	38 <sup>0</sup> / <sub>8</sub>
	4,910,358	5
Hieron ab:		
Zu Deckung der Passivreste . . . . .	497,324	13 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>
Rest des Activstandes . . . . .	4,413,033	51 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>
<b>B i l a n z.</b>		
Der Activstand am 1. Juni 1832 beträgt . . . . .	4,413,033	51 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>
Zum Betriebsfond sind bestimmt . . . . .	4,413,033	51 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>
Rest . . . . .	..	.

X. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Inhalt: Urlaub des Präsidenten. — Fecht berichtet die Karlsruher Zeitung. — Vorlage eines Gesetzes über das Etappengeld. — Utschbachs Bericht über den Gesetzentwurf, Zollprivilegien betreffend. — Discussion des Entwurfs über Verkauf der Eisenwerke. Zurückweisung desselben an die Commission. — Bericht über die Petition des A. Wagner, Belohnung für Entdeckung der Mörder Maish betreffend. — Anfrage von Gerbel, die künftige Gerichtsverfassung, Strafgesetzgebung und Strafprozeßordnung betreffend. — v. Kottcks Antrag, das Anmelden zum Sprechen betreffend.)

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, daß der Präsident Mittermaier, durch Berufsverhältnisse zu Heidelberg bestimmt, auf einige Tage Urlaub genommen habe.

Er legt sodann eine Eingabe von E. Giavina aus Freiburg vor, welcher als Mandatar des Herausgebers des „Zeitgeistes“ bitter, den diesem zum Behuf des Aufzeichnens der Verhandlungen bewilligten Platz im Sitzungssaale statt desselben einnehmen zu dürfen. Genehmigt.

v. Escheppe und Kindeschwender legen Petitionen vor, die an die Petitionscommission verwiesen werden.

Fecht erhält dann das Wort, und äußert: Als neulich im Laufe der Debatten ein Regierungscommissär sich auf die Karlsruher Zeitung berief, erwiederte ich, „es sey nur fatal, daß diese Zeitung nicht immer Glauben fände,“ und ich hätte gerne hinzugefügt, nicht finden könne. Diese Zeitung sorgte nun selbst dafür, daß in wenigen Tagen darauf meine Bemerkung auffallend bestätigt wurde. Sie ließ mich nämlich, als von der Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg die Rede war, und ich darauf antrug, die Commission zur Prüfung des Vorschlags zu verstärken, um alle Bildungsanstalten des Volks vorzuberathen, in No. 157 sagen: „diese Bildung des Volks dürfe nicht gerade in kirchlicher Form gemacht werden, es sey nicht nothwendig, daß das Volk seine Lehrbücher nach den verschiedenen Confessionen kenne, sondern die Hauptsache sey, dem jungen Menschen bürgerliche Tugenden einzupfropfen.“ Ich verglich damit, erstaunt, über eine solche Mißdeutung, ich mag nicht sagen absichtliche Entstellung meiner Behauptung, das Protokoll, welches, ohne daß ich ein Wort daran geändert habe, sagt:

„Es ist nicht immer genug, daß die Leute in kirchlicher Form unterrichtet werden, daß das Volk seine Lehrbücher nach den verschiedenen Confessionen kenne, sondern es müssen ihm auch bürgerliche Tugenden eingeprägt werden.“ Wer unter Ihnen wird mir nicht beistimmen und sagen, daß es damit allerdings nicht genug sey, allein wie ganz anders erscheint es, wenn man mich sagen läßt, es sey nicht nothwendig, daß das Volk seine Lehrbücher kenne? Und dann wurde noch statt des von mir gebrauchten Ausdrucks „einprägen“ das für den Unterricht höchst unschickliche Wort „einimpfen“ gebraucht. Wer mich kennt und weiß, was ich nach meiner Stellung und meinem Wirken in Staat und Kirche für die religiöse und sittliche Bildung des Volks gethan habe, weiß, daß meine frühere Behauptung, man dürfe der Karlsruher Zeitung nicht immer glauben, bestätigt wird. So lange ich nun bei einem Menschen nicht offenbar sehe, daß etwas dieser Art aus einer bösen Gesinnung fließt, so werde ich es auch nie auf die Gesinnung schieben, aber das muß ich sagen, daß es unbegreiflich leichtsinnig gehandelt ist, vor den Augen des Volks über einen Abgeordneten so zu urtheilen; ja es ist noch mehr, es ist eine wahre Kränkung der ganzen Kammer! Denn was müßte man von einer Kammer denken, die eine solche unsinnige Behauptung ungeahndet und unerwiedert ließe, von einer Kammer, die bei jeder Gelegenheit zu zeigen hat, daß auch sie die Religion als die höchste Garantie alles Wahren, Sittlichen und Guten betrachtet! Aber, nicht genug! diese Zeitung entstellt nicht nur die Behauptung eines Abgeordneten, sondern sie entstellt sogar ganze Beschlüsse. Es wurde nämlich damals beschlossen, daß der erweiterte Antrag des Abg. Fecht: Es möchte eine Commission ernannt werden, die alle Bildungsanstalten des Volks zu prüfen habe, angenommen werden solle. Nun sagt aber die Karlsruher Zeitung, die Kammer habe beschlossen, den Antrag des Abg. Fecht anzunehmen, und von dieser Commission sich ausführliche Anträge über Errichtung und Dotation der als unabwiesliches Bedürfnis bereits anerkannten Gewerbschulen erstatten zu lassen. Was wird nun das Volk dazu denken, daß wir für einen solchen untergeordneten Zweig eine verstärkte Commission niedersetzen? Durch die Censur ist uns die Spitze der Waffen abgebrochen, wodurch wir uns gegen Angriffe dieser Art vertheidigen könnten, und ich bitte deshalb die Regierungscommission dringend — da wir geistig entwaffnet sind, und hier noch der einzige Fleck, auf dem wir uns frei-



müthig, und ohne daß unsere Gedanken gestrichen werden können, aussprechen dürfen — sich bestimmt zu erklären, daß sie mit diesem Blatt in gar keiner Verbindung stehe, oder wenn, wie es scheint, dieses Blatt ein halb officiellcs ist — und jedes Halbe ist unvollkommen — gefälligst dafür zu sorgen, daß solche Entstellungen, Beleidigungen und Kränkungen nicht mehr statt finden. Ich glaube, daß ein großer Theil der Kammer diese Ansichten und Wünsche mit mir theilen wird.

Knapp findet die Bedenklichkeit seines Freundes, der vor ihm gesprochen, nicht gegründet, und hält es der Kammer für unwürdig, sich mit Zeitungsschreibern einzulassen. Sollten je Ehrenkränkungen vorkommen, so sey es das Beste, darüber wegzugehen. Wenn es sich von Berichtigungen handle, so wäre auch er schon in Bezug auf eine andere Zeitung im Falle gewesen, dergleichen zu machen, allein er habe es unter seiner Würde gefunden. Das Beste sey, Alles so zu nehmen, wie es sey. Es sey — ein Zeitungsartikel!

Fecht erwiedert: Ich wünschte, mich zu dieser Würde meines Freundes erheben zu können, allein unsere Würde ist im Volk, und mir wenigstens so wie vielen Andern kann es nicht einerlei seyn, für einen Geisteskranken gehalten zu werden. Denn wenn ich wirklich eine solche Behauptung aufgestellt hätte, wie sie in der Zeitung enthalten ist, so müßten meine besten Freunde wirklich in große Besorgniß gerathen, es möchte der arme Fecht verrückt geworden seyn (Gelächter). Wer als Decan und Landstand sagen kann, das Volk brauche seine Lehrbücher nicht zu kennen, könnte nicht mehr in der Kammer sitzen. Sodann hat der Abg. Knapp einen Umstand ganz vergessen, den ich vorsichtig berührte, daß nämlich den Abg. manche Waffe genommen ist. Hätten wir Pressfreiheit, dann würde ich dem Abg. Knapp Recht geben; aber wenn ich fürchten muß, daß meine Vertheidigung gestrichen wird, dann bin ich genöthigt, hier an dieser Stelle nicht nur meine, sondern der Kammer Ehre zu vertheidigen.

Schaaß bemerkt, die Karlsr. Zeitung, welche in der Kammer keinen Vertheidiger habe, und demnach hier auch nicht auf jeden Angriff der Abg. antworten könne, werde es wahrscheinlich in ihrem Blatte thun. Daß ein Irrthum statt gefunden, sey richtig; und diesen Irrthum werde sie gewiß berichtigen. Davon aber könne keine Rede seyn, daß sie absichtlich eine Ehrenkränkung üben, oder beleidigen wollte. Ueberhaupt könne ein Zeitungsschreiber gar leicht etwas irrig auffassen, und wenn Alles wahr wäre, was über unsere Kammerverhandlungen geschrieben und gedruckt werde, dann würde nicht nur der Abg. Fecht, sondern mancher Andere in unserer Mitte als ein Verrückter erscheinen.

Fecht widerspricht, daß er von absichtlicher Beleidigung gesprochen. Er lasse sich daher auch diesen Ausdruck nicht unterschieben.

v. Rotteck: Auch ich habe Gelegenheit gefunden, mich über die Unrichtigkeit einiger Ausdrücke in einem Blatte der Karlsruher Zeitung zu wundern; ich beschränke mich aber bloß auf die Erklärung, daß ich gar keine meiner Aeußerungen, wenn je eine in der Karlsruher Zeitung erscheinen sollte, als die meinige anerkenne, sondern die Leser auf die Protocolle verweise.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Aschbach glaubt, der gerechte Wunsch des Abg. Fecht könnte leicht dadurch erfüllt werden, daß derselbe eine Berichtigung in die Zeitung einrücken ließe, und er fürchte nicht, daß das sonst scharfe Messer der Censur sich auch gegen die Berichtigung einer Thatsache wenden werde.

v. Rotteck: Es sey schon demüthigend, sich dem Messer der Censur unterwerfen zu müssen; es geschehe aber wirklich, daß reine Thatsachen gestrichen würden, wovon bei Gelegenheit ein großer Vorrath von Beispielen aufgestellt werden solle (Hört!).

Geh. Kriegsbrath v. Reck legt hierauf der Kammer zur Erörterung und Zustimmung das provisorische Gesetz vom 6. Sept. 1832 über das Etappengeld vor, lautend:

„Das Etappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet.“

Das Gesetz wird zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen.

Aschbach erstattet Namens der niedergesetzten Commission Bericht über den Gesetzentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betreffend. Wir theilen zuvörderst den Entwurf selbst mit, welcher so lautet:

Art. 1. „Die, bestimmten Personen zum Vortheil ihres Gewerbes von der Regierung verliehenen, in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern bestehenden Privilegien haben gesetzliche Kraft, unter den Beschränkungen, welche der nachfolgende Artikel festsetzt.“

Art. 2. „Die Befreiung vom Zoll- und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes.“

„Die Dauer eines Privilegiums darf sechs Jahre nicht überschreiten, kann aber nach Ablauf derselben auf weitere sechs Jahre und sofort erweitert werden, sofern nicht vorher eine der beiden Kammern Einsprache dagegen erhoben hat.“

Art. 3. „Jede solche Befreiung und ihre Dauer muß innerhalb vier Wochen nach ihrem Anfang durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.“

Art. 4. „In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.“

„Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besondern Nöthigkeit zulässig.“

Art. 5. „Die einer größeren Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern dergleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.“

„Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, und Brückengeldbefreiungen überhaupt, können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Nöthigkeit geltend zu machen vermögen.“

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von Ch. Th. Gross.